

# **Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Zu- sammenhang mit der Neuorganisation des Natur- parks Siebengebirge**

Zwischen

- dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
  - der **Bundesstadt Bonn**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
  - der **Stadt Königswinter**, vertreten durch den Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9-11, 53639 Königswinter,
  - der **Stadt Bad Honnef**, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef,
  - der **Stadt Sankt Augustin**, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
- im Folgenden Beteiligte genannt –

wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen:

### **Präambel**

Der Naturpark Siebengebirge hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Marke entwickelt, die das Erscheinungsbild der Region wesentlich geprägt hat und zu einem touristischen Anziehungspunkt weit über die Grenzen der Region hinaus geworden ist. Das ist das besondere Verdienst des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge (VVS), der 1986 die Trägerschaft für den Naturpark übernommen hat und ohne dessen Engagement das Naturparkmodell in seiner bisherigen Form niemals hätte zum Erfolg werden können.

Der Naturpark befindet sich innerhalb des Gemeinde – bzw. Kreisgebietes der Beteiligten und soll nach deren Willen im Sinne ihrer eigenen regionalen Aufgabenwahrnehmung zum Wohle ihrer Einwohner und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region weiter gefördert werden. Die Beteiligten wollen nunmehr im Rahmen ihrer eigenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung die Weichen für eine gesicherte Zukunftsperspektive stellen. Sie wollen sich finanziell und or-

ganisatorisch einbringen, um den Naturpark als Qualitätsnaturpark für die weitere Entwicklung effektiv, kostengünstig und nachhaltig aufzustellen.

Nach dem Willen der Beteiligten stellt die Vereinbarung eine interne Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten und Ziele unter der Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises dar, durch die keine eigenständige Außengesellschaft und kein selbständiger Außenauftritt begründet werden.

Die Vereinbarung über den Erhalt und die Weiterentwicklung des Naturparks Siebengebirge soll als öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe ausgestaltet sein. Zu zahlende Beiträge der Beteiligten erfolgen ausschließlich auf Kostenbasis.

Durch Bescheid des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.06. und 15.12.1986 in Verbindung mit dem Bescheid des Regierungspräsidenten Köln vom 23.01.1987 ist der Naturpark Siebengebirge unter der Trägerschaft des Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) anerkannt worden. Die Trägerschaft liegt bis heute beim VVS.

Im Rahmen der Sicherung der Zukunftsperspektive ist beabsichtigt, dass der VVS die Trägerschaft an das Land NRW zurückgibt und nachfolgend die Trägerschaft auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen wird. Zur Änderung der Trägerschaft bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des VVS sowie eines Beschlusses zur Änderung des § 1 Ziffer 4. der Satzung des VVS, die Änderung der Satzung unterliegt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln. In Folge soll das Land NRW dem Rhein-Sieg-Kreis die Trägerschaft übertragen.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat mit Beschluss vom 04.04.2017 der Übertragung der Trägerschaft auf den Rhein-Sieg-Kreis zugestimmt.

Mit der Übernahme der Trägerschaft verfolgt der Rhein-Sieg-Kreis die nachstehend unter § 2 formulierte Ziele.

Zur Erreichung seiner mit der Übernahme der Trägerschaft verfolgten Ziele kann er sich anderer naturparkaffiner Organisationen bedienen, dies wird zunächst der Zweckverband Naturpark Rheinland aufgrund einer gesondert mit diesem abzuschließenden Kooperationsvereinbarung, **Anlage 1**, sein.

Die Beteiligten treffen die nachstehende Vereinbarung **unter der aufschiebenden Bedingung**, dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Rhein-Sieg-Kreis die Trägerschaft für den Naturpark Siebengebirge überträgt.

## **§ 1**

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die Beteiligten wollen im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenwahrnehmung zum Wohle der Einwohner den Naturpark Siebengebirge zu einem dauerhaft funktionierenden, erfolgreichen Modell der Landschafts- und Regionalentwicklung gestalten. Sie erklären, zu diesem Zweck und zur Erfüllung der sich aus der Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises für den Naturpark ergebenden Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, die Entscheidungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung gemeinsam zu treffen und sich abzustimmen. Sie sind bereit zur Einbeziehung weiterer Partner. Sie werden die finanziellen Grundlagen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten schaffen

und in den kommunalen Gremien darauf hinwirken, dass die Ziele des Naturparkes erreicht werden können.

- (2) Die Beteiligten stimmen überein, dass das operative Geschäft in Kooperation durch eine Naturparkorganisation durchgeführt wird.

## § 2

### Trägerschaft des Naturparks Siebengebirge

- (1) Als Träger des Naturparks hat der Rhein-Sieg-Kreis diesen und seine Wälder unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu planen, zu gliedern, zu erschließen, weiterzuentwickeln und dabei anzustreben, die nachstehende Ziele zu verfolgen.
  - (a) die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit ihrer Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen,
  - (b) das Land dauerhaft umwelt- und naturschutzgerecht zu nutzen, zu pflegen oder zu entwickeln,
  - (c) einen nachhaltig landschaftsbezogenen, naturorientierten und ressourcenschonenden Tourismus zu fördern,
  - (d) eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
  - (e) materielle und ideelle Maßnahmen zu fördern, deren Ziel es ist, das Siebengebirge innerhalb des Naturparkgebietes unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln, insbesondere
    - die Schönheiten, den Charakter und die Vielfalt von Natur und Landschaft sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu schützen
    - die Kultur und Tradition unter Berücksichtigung ihrer lokalen und regionalen Besonderheiten zu fördern,
    - die Waldfunktionen zu sichern und zu fördern.
- (2) Als Träger des Naturparkes vertritt der Rhein-Sieg-Kreis die Belange des Naturparkes nach außen, insbesondere auch gegenüber dem zuständigen Landesministerium. Zur Erreichung der mit der Übernahme der Trägerschaft verfolgten Ziele kann er sich Dritter, insbesondere diese Ziele unterstützende Organisationen bedienen. Hierzu tritt mit Übertragung der Trägerschaft der als **Anlage 1** beigefügte Kooperationsvertrag mit dem Naturpark Rheinland in Kraft.
- (3) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 1 haben die Beteiligten das Recht und die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger Rhein-Sieg-Kreis mit der Dachmarke „Naturpark Siebengebirge“ zu werben und sich als Teil des Naturparkes und seiner Organisation darzustellen.

### § 3 Geschäftsstelle

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis errichtet als Träger des Naturparks Siebengebirge eine eigene Geschäftsstelle. Diese soll dauerhaft in der Gebietskulisse des Naturparks Siebengebirge ihren Sitz haben. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Naturparkversammlung. Übergangsweise soll die Geschäftsstelle in Büroräumen des Rhein-Sieg-Kreises untergebracht werden. Hierzu stellt der Rhein-Sieg-Kreis einen Büroraum kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Betrieb und die Unterhaltung der Geschäftsstelle erfolgt nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis, sondern werden von diesem auf einen Dritten übertragen. Für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2021 erfolgt der Betrieb und die Unterhaltung der Geschäftsstelle aufgrund des als **Anlage 1** beigefügten Kooperationsvertrages durch den Zweckverband Naturpark Rheinland.

### § 4 Naturparkversammlung

- (1) Die Beteiligten bilden eine Naturparkversammlung, die aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Jeder Beteiligte dieser Vereinbarung entsendet 1 stimmberechtigtes Mitglied. Des Weiteren hat der VVS das Recht ein stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden. Von jedem Beteiligten sowie vom VVS ist ein weiteres – nicht stimmberechtigtes – Mitglied zu entsenden. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Naturparkversammlung teilzunehmen, sie haben ein Rederecht. Im Falle der Verhinderung des von dem jeweiligen Beteiligten stimmberechtigten Mitglieds, ist das nicht stimmberechtigte Mitglied dessen Vertreter und hat in diesem Fall als Vertreter auch Stimmrecht.
- (2) Die entsandten stimmberechtigten Mitglieder haben folgende Anzahl der Stimmen, die jeweils nur einheitlich ausgeübt werden können:

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| • Vertreter Rhein-Sieg-Kreis     | 7 Stimmen         |
| • Vertreter Stadt Bonn           | 4 Stimmen         |
| • Vertreter Stadt Königswinter   | 3 Stimmen         |
| • Vertreter Stadt Bad Honnef     | 2 Stimmen         |
| • Vertreter Stadt Sankt Augustin | 1 Stimme          |
| • Vertreter VVS                  | 1 Stimme          |
| • <b>Gesamt</b>                  | <b>18 Stimmen</b> |
- (3) Dieses Stimmverhältnis hat solange Gültigkeit, solange sich die Finanzierungsstruktur – d.h. das Verhältnis, in dem die Kooperationspartner zur Finanzierung beitragen – wie in § 6 dargestellt nicht ändert. Die Stimmanzahl eines Kooperationspartners soll – unter Einbeziehung des VVS mit der Mindeststimmenzahl – grundsätzlich möglichst dem Finanzierungsanteil des jeweiligen Kooperationspartners entsprechen.
- (4) Die Naturparkversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Beteiligten und des VVS durch ihr jeweiliges stimmberechtigtes Mitglied

(oder in dessen Verhinderungsfalls dessen Vertreter) anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Sitzungen der Naturparkversammlung sind nicht-öffentlich. Die Naturparkversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, diese wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

- (5) Der Naturparkversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Naturparks, die nicht zum laufenden Geschäft gehören.

Dazu gehören insbesondere

- die Verabschiedung des für den Betrieb und die Führung der Geschäftsstelle des Naturparks Siebengebirge maßgeblichen Haushalts- und Wirtschaftsplans,
  - den Masterplan für den Naturpark Siebengebirge,
  - die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
  - der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des für die Durchführung der Geschäftsstelle abzuschließenden Vertrages,
  - die Kooperation mit anderen Organisationen.
- (6) Der Naturparkversammlung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen. Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, zeichnet die von der Geschäftsstelle vorzubereitenden Vorlagen und die Einladung zu den Sitzungen und leitet die Sitzung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Tagesordnungspunkte zu bestimmen. Die Einladung zu den Sitzungen hat den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzugehen. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder erhalten die Einladungen mit gleicher Post. Der/die Vorsitzende übermittelt die Entscheidungen der Naturparkversammlung an den Rhein-Sieg-Kreis als Träger zur weiteren Veranlassung gegenüber dem operativ tätigen Partner (Zweckverband Naturpark Rheinland).
- (7) Die Naturparkversammlung beschließt über die Einrichtung und Zusammensetzung eines Fachbeirates und gibt diesem eine Geschäftsordnung. Der Fachbeirat berät und unterstützt die Naturparkversammlung in fachlichen Fragen bzgl. des Naturparks Siebengebirge.
- (8) Eine Aufnahme weiterer Mitglieder in die Naturparkversammlung ist nur mit der Zustimmung aller Beteiligter möglich.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Zur Umsetzung der Neuaufstellung des Naturparks Siebengebirge zahlt der Rhein-Sieg-Kreis an den Zweckverband Naturpark Rheinland aufgrund des als **Anlage 1** beigefügten Kooperationsvertrages eine jährliche Sonderzahlung. Diese beträgt im Jahr 2017 insgesamt 83.700 € und für die Jahre 2018-2021 jeweils 167.400 € jährlich.

Hiervon erhält der Rhein-Sieg-Kreis erstattet:

**2017**

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| von der Stadt Bonn           | 21.550,00 € |
| von der Stadt Königswinter   | 13.250,00 € |
| von der Stadt Bad Honnef     | 8.350,00 €  |
| von der Stadt Sankt Augustin | 4.900,00 €  |

Eigenanteil Rhein-Sieg-Kreis 30.650,00 €

**2018 – 2021 (jeweils jährlich)**

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| von der Stadt Bonn           | 43.100,00 € |
| von der Stadt Königswinter   | 26.500,00 € |
| von der Stadt Bad Honnef     | 16.700,00 € |
| von der Stadt Sankt Augustin | 9.800,00 €  |

Eigenanteil Rhein-Sieg-Kreis 61.300,00 €

Für die Jahre 2017 und 2018 verpflichtet sich der Rhein-Sieg-Kreis, einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 5.000 € für 2017 und 10.000 € für die Jahre 2018-2021 zu zahlen.

Die Erstattungsbeträge sind jeweils zum 10.02. und 10.08. an den Rhein-Sieg-Kreis auf dessen Konto IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15 bei der Kreissparkasse Köln unter dem Kassenzichen XXX zu überweisen.

Die Erstattungsbeträge für das Jahr 2017 sind zum 20.08.2017 an den Rhein-Sieg-Kreis zu überweisen.

- (2) Eine Änderung der Finanzierungsanteile ist nur einvernehmlich möglich.

**§ 6**

**Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung ist aufschiebend bedingt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Rhein-Sieg-Kreis die Trägerschaft für den Naturpark Siebengebirge übertragen worden ist.
- (2) Die Vereinbarung endet am 31.12.2021. Sie kann jeweils von den Beteiligten zu diesem Termin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss erstmalig schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat zur Folge, dass der Beteiligte, der gekündigt hat, aus der Vereinbarung ausscheidet. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um drei weitere Kalenderjahre, falls sie nicht gekündigt wird. Im Fall der Verlängerung ist die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Verlängerungsperiode kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben gegenüber allen übrigen Beteiligten erfolgen. Das Recht der beiderseitigen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung durch einzelne oder mehrere Beteiligte ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs

Monaten möglich, erstmalig jedoch zum 31.12.2021. Die übrigen Beteiligten entscheiden dann über die erforderlichen Änderungen der Modalitäten zur evtl. Fortführung des Naturparkes und eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung.

- (4) Eine Änderung dieser Vereinbarung kann nur einvernehmlich zwischen allen Beteiligten erfolgen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen und der Vereinbarung selbst. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die vorliegende Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt; jeder Beteiligte sowie der Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) als Kooperationspartner erhalten eine Ausfertigung.

### **Bundesstadt Bonn**

|                                     |           |      |
|-------------------------------------|-----------|------|
| Ashok Sridharan (Oberbürgermeister) | Bonn, den | 2017 |
|-------------------------------------|-----------|------|

### **Stadt Bad Honnef**

|                              |                 |      |
|------------------------------|-----------------|------|
| Otto Neuhoff (Bürgermeister) | Bad Honnef, den | 2017 |
|------------------------------|-----------------|------|

### **Stadt Königswinter**

|                             |                   |      |
|-----------------------------|-------------------|------|
| Peter Wirtz (Bürgermeister) | Königswinter, den | 2017 |
|-----------------------------|-------------------|------|

### **Stadt Sankt Augustin**

|                                  |                     |      |
|----------------------------------|---------------------|------|
| Klaus Schumacher (Bürgermeister) | Sankt Augustin, den | 2017 |
|----------------------------------|---------------------|------|

ENTWURF